

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 6 2 / 2 0 2 2 / B V

Datum:
31.10.2022

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger von
Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr
2023/2024 – Teil 1**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.11.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügten Teile A und B der Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien folgende Punkte weiter auszuarbeiten:*
 - a. Eine Ergänzung dieser Richtlinie um freiwillige Leistungen der Stadt Heidelberg zur Förderung von Bauinvestitionen sowie Neu- und Erstausrüstungen.*
 - b. Eine Ergänzung dieser Richtlinie um freiwillige Leistungen zum finanziellen Ausgleich der Einnahmeverluste und der erhöhten Overheadaufwendungen für Träger, die das städtischen Entgeltsystem analog anwenden.*
 - c. Die Möglichkeit der zusätzlichen Förderung von strukturellen Angeboten, um Inklusion und Integration von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf zu fördern.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltsansatz 2022 im Ergebnishaushalt zur Bezuschussung freier und privat-gewerblicher Träger für den laufenden Betrieb von Kindertageseinrichtungen In der mittelfristigen Finanzplanung ab 2023 wurde der Ansatz um den Platzausbau und die Tarifsteigerung fortgeschrieben.	64.471.000
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltsansatz 2022 im Finanzhaushalt zur Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen freier und privat-gewerblicher Träger von Kindertageseinrichtungen Die mittelfristige Finanzplanung ab 2023 enthält ebenfalls Ansätze für Investitionszuschüsse.	3.000.000
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltsansatz 2022 im Ergebnishaushalt für Zuschüsse vom Land zur Gewährung von Zuschüssen an freie und privat-gewerbliche Träger von Kindertageseinrichtungen In der mittelfristigen Finanzplanung ab 2023 wurde der Ansatz um den Platzausbau und die Tarifsteigerung fortgeschrieben.	34.113.000
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant.	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die aktuelle Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg hat eine Laufzeit bis zum 31. August 2023, für die Zeit ab 01. September 2023 ist daher die Förderung neu zu regeln. Die bisherige Vereinbarung soll durch eine an die „Rahmenrichtlinie Zuwendungen der Stadt Heidelberg“ angelehnte Richtlinie ersetzt werden. Ziel ist unter anderem, die Förderung gegenüber der bisherigen Förderung zielgerichteter zu gewähren und transparenter zu gestalten.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2022

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Allgemeines

Die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger von Kindertageseinrichtungen ist für die Zeit bis August 2023 in der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) geregelt. Für die Zeit ab September 2023 ist geplant, die Förderung der Kindertageseinrichtungen neu zu regeln (siehe auch Drucksache 0317/2021/BV). Ziel der Neuregelung ist es, die immer komplexer gewordene Fördersystematik transparenter zu gestalten. Außerdem soll die Förderung passgenauer werden und sowohl die Veränderungen der Rahmenbedingungen als auch die Kostenentwicklung berücksichtigen.

Hierzu finden seit Oktober 2021 sowohl regelmäßig Treffen mit der Lenkungsgruppe der Träger der Kindertageseinrichtungen als auch in einer stadtinternen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Rechtsamts, des Rechnungsprüfungsamts und der Kämmerei statt. Es ist geplant, den derzeitigen Vertrag zwischen der Stadt Heidelberg und den Trägern der Kindertageseinrichtungen durch eine Richtlinie zu ersetzen. Da es sich bei der Förderung der Kindertageseinrichtungen größtenteils um eine gesetzliche und nicht um eine freiwillige Förderung handelt, soll die Richtlinie zur Förderung der Kindertageseinrichtungen zwar nicht Bestandteil der Rahmenrichtlinie Zuwendungen der Stadt Heidelberg werden, aber soweit möglich werden die Regelungen zum Verwaltungsverfahren an die Rahmenrichtlinie Zuwendungen angelehnt.

Die neue Richtlinie wird aus einem **allgemeinen Teil (Teil A)**, einem **Teil zur gesetzlichen Förderung (Teil B)** und mehreren **Teilen zu den freiwilligen Leistungen** der Stadt Heidelberg bestehen. Die Teile A und B sind ausgearbeitet, die weiteren Teile sind noch in Bearbeitung. Um den Trägern der Kindertageseinrichtungen Sicherheit über die Höhe der gesetzlichen Förderung für die Zeit ab September 2023 zu geben, sollen die Teile A und B bereits jetzt beschlossen werden. Eine Vorlage zur Beschlussfassung der weiteren Teile ist im 1. Halbjahr 2023 geplant. Falls sich im weiteren Verfahren redaktionelle oder kleinere inhaltliche Änderungen in den Teilen A und B ergeben, werden diese dann auch bei dieser Beschlussfassung vorgelegt.

Ein frühzeitiger Beschluss ist besonders aufgrund des durch die Träger und durch die Verwaltung des Kinder- und Jugendamtes gemeinsam auszuarbeitenden Verwaltungsverfahrens zur Umsetzung der neuen Förderrichtlinie zwingend erforderlich. Ein Vorgriff auf den kommenden Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgt nicht, da die Mittel bereits durch den bisherigen gültigen Finanzierungsvertrag in den Haushalt eingestellt sind.

2. Gesetzliche Förderung der Betriebsausgaben

In § 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger geregelt. Grundsätzlich erhalten die Träger von der Standortgemeinde einen Zuschuss von mindestens 63 Prozent (Kindergarten) bzw. 68 Prozent (Kinderkrippen) der angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben. Mit dieser Richtlinie soll geregelt werden, wie diese Vorgabe in der Praxis umgesetzt wird.

Die Betriebsausgaben setzen sich üblicherweise aus folgenden Bausteinen zusammen: Sachkosten, Overheadkosten und Personalaufwendungen. Da diese Ausgaben gruppenbezogen und einrichtungsbezogen anfallen, soll die bisherige Platzförderung durch eine gruppen-/einrichtungsbezogene Förderung ersetzt werden. Auch im KiTaG Baden-Württemberg ist keine platzbezogene Förderung vorgegeben. Muss der Träger Miete zahlen, so rechnet diese ebenfalls zu den Betriebsausgaben und er erhält auch hierfür einen Zuschuss.

2.1. Sach- und Overheadkosten (§ 5 der Richtlinie)

Die Träger erhalten künftig einen einheitlichen Festbetrag pro Gruppe, der mindestens 63 Prozent bzw. 68 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Sach- und Overheadkosten abdecken soll. Dieser Festbetrag wurde anhand der von den Trägern nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen und im Vergleich mit den Aufwendungen für die städtischen Kitas ermittelt und liegt um ungefähr 25 Prozent höher als der bisher gewährte Betrag für Sach- und Overheadkosten. Er gilt gleichermaßen für Kinderkrippen- und Kindergartengruppen und soll jährlich fortgeschrieben werden. Aufgrund der derzeitigen enormen Preissteigerungen kann ein Betrag für das Jahr 2023 noch nicht festgelegt werden. Die Richtlinie enthält daher zunächst den Jahresbetrag in Höhe von 27.500 Euro je Gruppe auf dem Stand 2022, der dann für 2023 fortzuschreiben ist.

2.2. Mietkosten (§ 6 der Richtlinie)

Mietkosten werden wie bisher im Umfang von 70 Prozent der angemessenen und erforderlichen Kosten gefördert. Neu ist, dass auch Pachtaufwendungen und Erbbauzinsen bezuschusst werden.

2.3. Personalkosten (§§ 7 bis 10 der Richtlinie)

Zur Ermittlung des Zuschusses wird zunächst auf Basis der Vorgaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) die erforderliche Stellenzahl einer Einrichtung ermittelt. Diese berücksichtigt u. a. auch Urlaubszeiten, angenommene durchschnittliche Fehltage aufgrund Krankheit, Schließtage, die Betreuung in Randzeiten, eine Leitungsfreistellung, die Umsetzung des Orientierungsplans sowie erstmals auch eine Freistellung für die Anleitung von in Ausbildung befindlichen Fachkräften.

Die Stellenzahl wird dann mit dem bereits bisher verwendeten, mit den Trägern festgelegten und akzeptierten und um den Fortbildungs- und Qualifizierungsaufwand fortgeschriebenen Personalkostenmischbetrag (Personalkosten pro Fachkraft als typisierter Mittelwert) multipliziert, der auch künftig jährlich um die Tarifsteigerung fortgeschrieben wird.

Auf die so ermittelten erforderlichen und angemessenen Personalkosten („Personalkostendeckel“) wird sowohl für Kinderkrippen als auch für Kindergärten ein Zuschuss in Höhe von 68 Prozent gewährt. Die Erhöhung auf 68 Prozent bei Kindergärten statt der gesetzlich vorgegebenen 63 Prozent ergibt sich daraus, dass der Personalkostenanteil für die

Umsetzung des Orientierungsplans zu 100 Prozent zu bezuschussen ist. Diese Bezuschussung zu 100 Prozent kann am einfachsten dadurch erreicht werden, dass die gesamte Personalkostenförderung für Kindergärten von 63 Prozent auf 68 Prozent angehoben wird. Darüber hinaus wird mit der pauschalen Erhöhung die Förderung für die Kooperation mit der Schule ebenfalls abgedeckt.

Neu ist, dass im Rahmen des Verwendungsnachweises die tatsächlichen Personalkosten nachgewiesen werden müssen, da durch den Fachkräftemangel die tatsächlichen Personalausgaben teilweise erheblich unter dem Personalkostendeckel liegen können. Unterschreiten die tatsächlich angefallenen Personalkosten einer Einrichtung den Personalkostendeckel, so erhält der Träger eine Förderung in Höhe von 70 Prozent der tatsächlich angefallenen Personalkosten, maximal jedoch in Höhe von 68 Prozent des Personalkostendeckels. Mit der Anhebung des Prozentsatzes auf 70 Prozent soll es dem Träger ermöglicht werden, die mit den vermehrten Stellenvakanzen / Stellenneubesetzungen verbundenen zusätzlichen Ausgaben zu decken. Überschreiten die tatsächlich angefallenen Personalkosten einer Einrichtung den Personalkostendeckel, so kann der übersteigende Betrag mit 68 Prozent bezuschusst werden, wenn der Träger darlegt, dass der Mehrbedarf angemessen und erforderlich ist.

2.4. Förderung von Betriebsausgaben, die vor der Eröffnung der Einrichtung entstehen (§ 11 der Richtlinie)

Die Förderung dieser Ausgaben ist neu. Sie berücksichtigt, dass im unmittelbaren Vorfeld bereits Ausgaben für die Betriebsaufnahme entstehen.

3. Freiwillige Förderung

Bereits bisher enthält die ÖV Förderbausteine, die auf freiwilliger Basis gewährt werden. Dies ist neben der Förderung von Investitionen (Baumaßnahmen, Ausstattung) auch eine Förderung zum Ausgleich von Mindereinnahmen / Mehrausgaben, die durch die analoge Anwendung des städtischen Entgeltsystems entstehen, sowie eine Förderung inklusiver, struktureller Angebote. Diese Förderbausteine sollen beibehalten, aber bedarfsorientiert modifiziert werden.

Bei der Förderung von Investitionen hat sich gezeigt, dass es durch die Kostensteigerung im Baubereich immer schwieriger für die Träger wird, ihren Eigenanteil aufzubringen. Daher bedarf es hier einer Verbesserung der städtischen Förderung. Ziel ist es, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auch weiterhin in die Lage zu versetzen, Neubauten oder erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können.

Die Förderung zum Ausgleich von Mindereinnahmen / Mehrausgaben, die durch die analoge Anwendung des städtischen Entgeltsystems entstehen, ist sehr kompliziert und soll deutlich vereinfacht werden. Ziel ist es, weitere Träger durch eine individuell errechnete sichere Ausgleichszahlung in die Lage zu versetzen, das städtische Entgeltsystem analog anzuwenden.

Bei der Förderung struktureller Angebote zur Integration und Inklusion von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf benötigt es auf Grund des sich wandelnden Bedarfs zunächst noch einer grundsätzlichen Abstimmung über das weitere Vorgehen.

Da bei allen drei Förderbausteinen die Überlegungen und Gespräche noch nicht abgeschlossen sind, kann eine Beschlussfassung dazu erst in 2023 erfolgen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit Ausgabeansätzen in 2022 i. H. v. 67,5 Mio. Euro für die Förderung freier und privat-gewerblicher Träger von Kindertageseinrichtungen ist die Ausgestaltung der Förderung von erheblicher finanzieller Bedeutung für den städtischen Haushalt. Die gesetzliche Förderung muss gewährleistet sein. Sie muss dabei, ebenso wie die freiwillige Förderung, zum Ergebnis haben, dass gesamtstädtisch in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein ausreichendes Betreuungsangebot gewährleistet ist und dass dieses bedarfsgerecht auch weiterhin gemeinsam mit den freien und privat-gewerblichen Trägern ausgebaut werden kann. Außerdem muss gewährleistet sein, dass angemessene Entgelte für alle Einkommensstufen den Zugang zu den Kinderbetreuungsangeboten ermöglichen. Und schließlich darf die Förderung den städtischen Haushalt nicht stärker belasten als erforderlich, da sonst aufgrund der insgesamt knappen Ressourcen die Finanzmittel an anderer Stelle fehlen.

Ziel der Neuregelung ist es, die Förderung passgenauer zu machen. Dies kann einerseits zu Einsparungen führen, da künftig bei den Personalkosten auf Basis der tatsächlichen Kosten bezuschusst wird. Hat jedoch ein Träger nachvollziehbarerweise erhöhte Personalkosten, wird auch dies berücksichtigt; davor war eine Berücksichtigung nicht möglich. Durch die neue Förderung entstehen andererseits aber Mehrausgaben, da sich unter anderem der Zuschuss für die Sach- und Overheadkosten erhöht, Erbbauzinsen und Pachtaufwendungen erstmals gefördert werden und bei den Personalkosten in der Stellenzahl auch Zeiteile für die Anleitung von Auszubildenden enthalten ist. Insgesamt ist es Zielsetzung, dass die Einsparungen die Mehrausgaben bei den Zuschüssen für den laufenden Betrieb decken. Der Vorteil der Neuregelung für die Träger liegt dann darin, dass sich künftig die Förderung stärker an den tatsächlich entstandenen Kosten und Bedarfen orientiert.

Deutliche Mehrausgaben sind hingegen bei der Verbesserung der Investitionsförderung zu erwarten, die durch die höheren Baukosten und durch die Notwendigkeit, den Eigenanteil der Träger für diese finanzierbar zu halten, ausgelöst werden. Erschwerend kommt hier hinzu, dass Träger, die das städtische Entgeltsystem analog anwenden, nur geringe Möglichkeiten zur Erwirtschaftung von Eigenanteilen haben. Auch dies muss bei der Verbesserung bedacht werden und löst höhere Kosten für den städtischen Haushalt aus.

Dennoch ist nach Abwägung aller Fragestellungen eine Überarbeitung und Anpassung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der freien und privat-gewerblichen Träger sowohl aus Sicht der Träger als auch aus Sicht der Verwaltung dringend notwendig.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+ -	Solide Hauswirtschaft Begründung: Die Stadt Heidelberg ist verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder bereitzustellen und den Trägern der Kindertageseinrichtungen Zuschüsse zu den angemessenen und erforderlichen Betriebsausgaben zu gewähren.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen Teile A und B